



Goldhamster im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Goldhamster geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Goldhamster die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 101 Bst. c Ziff. 4; Art. 102 Ziff. 4TSchV)

Die private Haltung von Goldhamstern erfordert keine Ausbildung. Wer pro Jahr mehr als 300 Hamster abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung verfügen und eine Ausbildung für die Haltung und Zucht dieser Tiere absolviert haben.

Einzelhaltung (Anh. 2 Tab. 1 bes. Anforderung 48 TSchV)

Goldhamster müssen einzeln gehalten werden.

Fütterung (Art. 4; Anh. 2 Tab. 1 bes. Anforderung 44 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Goldhamstern muss grobstrukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh sowie eine geeignete Körnermischung gefüttert werden.

Pflege (Art. 5; 177; 179 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke oder verletzte Goldhamster müssen behandelt oder fachgerecht getötet werden. Langhaarige Goldhamster müssen bei der Fellpflege auf geeignete Weise unterstützt werden.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 1 Ziff. 41 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass der Goldhamster nicht entweichen kann. Gehege müssen so eingerichtet und so geräumig sein, dass er sich darin arttypisch verhalten kann. Deswegen muss das Goldhamstergehege mit Klettermöglichkeiten und Nageobjekten, wie beispielsweise frischen Ästen, ausgestattet sein. Als nachtaktives Tier muss dem Goldhamster eine Rückzugsmöglichkeit und geeignetes Nestmaterial zur Verfügung stehen. Die Einstreutiefe muss mindestens 15 cm betragen, damit der Goldhamster darin graben kann.

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Das Goldhamstergehege muss eine Mindestfläche von 1800 cm² aufweisen, also beispielsweise 30 cm breit und 60 cm lang sein.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Goldhamster zu erhalten.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.